



Rückmeldung
Zum Ministerialentwurf des
Nachhaltigkeitsberichtsgesetz –
NaBeG (4/ME)

Wien, 10. Februar 2025

Über den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft

Unser Ziel ist es, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in hoher Qualität für alle zugänglich und leistbar zu machen. Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft (VÖWG) fördert dazu den Wissensaustausch und die Vernetzung von Unternehmen und Organisationen der Daseinsvorsorge mit Institutionen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere in den Bereichen Energiewirtschaft, öffentlicher Verkehr, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung, Wohnen, Sozialdienstleistungen und Gesundheitswesen sowie Bildung. Neben der Organisation von Informations- und Netzwerkveranstaltungen bereiten wir für unsere Mitglieder insbesondere auch Gesetzesinitiativen auf nationaler und EU-Ebene auf, um sie in der Erbringung ihrer essenziellen Dienstleistungen bestmöglich zu unterstützen.

Rechtsform: Verein

Sitz: Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

ZVR-Zahl (AT): 338965482

Zuständigkeit: LPD Wien, Abteilung für Vereins- Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten

EU-Transparenzregisternummer: 643879152710-58

Einleitung zum vorliegenden Ministerialentwurf des NaBeG

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs ([VÖWG](#)) unterstützt kommunale und öffentliche Unternehmen sowie gemeinnützige Akteure im Bereich der Daseinsvorsorge. Die rund 120 Mitglieder - darunter gemeinnützige Wohnbauträger, kommunale Unternehmen und Non-Profit-Organisationen - erbringen wesentliche Leistungen für die Bevölkerung und tragen damit wesentlich zur Lebensqualität und zum sozialen Zusammenhalt in Österreich bei. Der VÖWG fördert den Wissensaustausch und die Vernetzung dieser Unternehmen mit Institutionen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere in den Bereichen Energieversorgung, öffentlicher Verkehr, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, Wohnbau, soziale Dienste, Gesundheit und Bildung.

Der Verband bedankt sich ausdrücklich für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Stellungnahme die Positionen und Vorschläge zum Entwurf des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) darlegen zu können. Der VÖWG begrüßt das Ziel des Gesetzes, Nachhaltigkeitsberichterstattung und Transparenz für ökologische, soziale und Governance-bezogene Themen zu fördern und die CSRD in nationales Recht umzusetzen. Gleichzeitig möchte der VÖWG darauf hinweisen, dass eine ausgewogene Balance zwischen ökologischen, sozialen und Governance-Themen sicherzustellen ist, wobei diese an die unterschiedlichen Geschäftsbereiche und relevanten KPIs der betroffenen Unternehmen angepasst sein muss. Der bürokratische Aufwand, den das NaBeG für die Unternehmen mit sich bringt, stellt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie gemeinnützige und Non-Profit-Organisationen eine erhebliche Herausforderung dar.

Aus Sicht des VÖWG ist es daher unerlässlich, dass das NaBeG auf die besonderen Bedürfnisse dieser Unternehmungen eingeht. Dies betrifft insbesondere die bereits vorgesehene Ausnahmeregelung für gemeinnützige Wohnungsunternehmen. Der Verband setzt sich dafür ein, dass vergleichbare Regelungen auch auf andere gemeinnützige und nicht gemeinnützige Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen ausgedehnt werden, um deren wichtige gesellschaftliche Funktionen - im Sinne der Daseinsvorsorge - nicht unangemessen zu behindern. So dürfen diese Organisationen nicht durch übermäßigen Verwaltungsaufwand daran gehindert werden, ihre Kernaufgaben im Bereich der sozialen und ökologischen Daseinsvorsorge weiterhin effizient und effektiv zu erfüllen.

Klarstellungen und Übergangsregelungen im Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Das NaBeG sieht umfangreiche Anpassungen des Unternehmensgesetzbuches vor, die aus Sicht der Mitglieder des VÖWG einer weiteren Klarstellung bedürfen, um die praktische Umsetzung zu erleichtern. Folgende Punkte bitten wir zu überdenken:

- **Kongruenzprinzip und Dokumentation:** Es wird angeregt, redaktionelle Änderungen, die nach der Unterzeichnung des Jahresabschlusses vorgenommen werden und den Inhalt des Jahresabschlusses nicht berühren, nicht als nachträgliche Änderungen zu betrachten. Diese Klarstellung sollte in den Erläuterungen zu § 281 Abs. 1 UGB erfolgen. Als Beispiel für derartige redaktionelle Änderungen können Berichtigung von Schreibfehlern genannt werden.
- **Verstetigung bestehender Verbindlichkeiten:** In Bezugnahme auf § 198 Abs. 7 und § 211 Abs. 1 UGB wird die Implementierung von Übergangsbestimmungen empfohlen, um die Fortführung bestehender Verbindlichkeiten gemäß den bis zum 31. Dezember 2025 geltenden

Bestimmungen zu gewährleisten. Diese Maßnahme zielt auf die Vermeidung kurzfristiger Anpassungen in der Rechnungslegung ab.

- **Beibehaltung von verkürzten Postenbezeichnungen und Zusammenfassung in der Bilanz:** Die geplante Streichung der Möglichkeit, bestimmte Postenbezeichnungen zu verkürzen und zusammenzufassen, wird kritisch gesehen. Die bestehenden Regelungen haben zur Klarheit und Aussagefähigkeit des Abschlusses beigetragen und sollten beibehalten werden.

Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Prüfung

Das NaBeG beinhaltet umfassende Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die aus Sicht der Mitglieder des VÖWG an die praktischen Herausforderungen der betroffenen Unternehmen angepasst werden sollten.

- **Prüfung durch unabhängige Stellen zu einem späteren Zeitpunkt:** Gemäß dem vorliegenden Begutachtungsentwurf ist eine Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch unabhängige Prüfstellen vorgesehen. Da jedoch die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Prüfstellen noch nicht geschaffen wurden, wird empfohlen, diese Bestimmung erst zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen.
- **Praxistaugliche Berichtsanforderungen:** Es wird vorgeschlagen, im ersten Berichtsjahr auf die Angabe von Vorjahreswerten zu verzichten, um den betroffenen Unternehmen eine angemessene Einführungsphase zu ermöglichen. Dies entspricht der Regelung in der EU-Taxonomie-Verordnung.
- **Elektronische Auszeichnung der Berichte (Tagging):** Die Verpflichtung zur elektronischen Auszeichnung der Berichte wird als mit einem hohen Ressourcenaufwand verbunden bewertet. Eine gestaffelte Einführung oder die Möglichkeit, die getaggte Version nachträglich bis zur Offenlegung zu erstellen, würde eine Entlastung der Unternehmen bewirken. Ergänzend wird angeregt, eine nationale Anlaufstelle einzurichten, um den Unternehmen Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Berichtspflichten zu bieten. Als mögliche nationale Anlaufstelle wird in diesem Zusammenhang die [AFRAC](#) vorgeschlagen, um eine gezielte Unterstützung der Unternehmen zu gewährleisten.
- **Flexibilität und stufenweise Einführung des Taggings:** Erste empirische Evidenz aus der Praxis legt nahe, dass die Implementierung des Taggings erst ab dem zweiten Berichtsjahr eine realistische Option darstellt. Eine gestaffelte Einführung (siehe oben) könnte folglich zu einer weiteren Reduktion der Belastung für Unternehmen führen.
- **Berücksichtigung von Ausnahmen:** Es sei darauf hingewiesen, dass gemeinnützige und soziale Organisationen, die über begrenzte Ressourcen verfügen, eine besondere Unterstützung benötigen. Die Einführung von Ausnahmeregelungen oder die finanzielle Abgeltung der entstehenden Berichtskosten durch Fördergeber wäre für diese Organisationen erforderlich.

Sanktionsrahmen und Harmonisierung der Vorgaben

Der im NaBeG vorgesehene Sanktionsrahmen übersteigt die verpflichtenden Mindestvorgaben der EU und wird als unverhältnismäßig bewertet. Die vorgesehene Zwangsstrafe von bis zu 5 % der jährlichen Umsatzerlöse bei Verstößen gegen die Berichtspflichten könnte für eine Vielzahl von Unternehmen existenzbedrohende Folgen haben. Aus Perspektive des VÖWG sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- **Verhältnismäßigkeit des Strafmaßes:** Es wird die Empfehlung ausgesprochen, das Sanktionssystem einer Anpassung zu unterziehen und die Verhältnismäßigkeit des Strafmaßes in stärkerem Maße zu berücksichtigen. Zusätzliche Verschärfungen sind nicht sachgerecht und sollten daher gestrichen werden.
- **Harmonisierung der Fristen:** Aus Perspektive der VÖWG-Mitglieder sollten die Fristen für die Vorlage von Nachhaltigkeits- und Finanzberichten klar harmonisiert werden, um eine reibungslose Integration in bestehende Prozesse der Unternehmensberichterstattung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Konzerne mit umfangreichen Berichtspflichten.

Ausgewogene Balance von ökologischen, sozialen und Governance-Themen im NaBeG

Aus Sicht des VÖWG ist es wesentlich, dass die Berichtspflichten für Unternehmen der Daseinsvorsorge eine ausgewogene Balance zwischen ökologischen, sozialen und Governance-Themen sicherstellen. Diese Balance sollte auf die unterschiedlichen Geschäftsbereiche und relevanten KPIs der Unternehmen abgestimmt sein. Es muss verhindert werden, dass alle Unternehmen pauschal denselben Anforderungen unterworfen werden, ohne Rücksicht auf ihre spezifischen Aufgaben und Prioritäten. Folgende Aspekte sind dabei besonders zu beachten:

- **Berücksichtigung der branchenspezifischen Schwerpunkte:** Die Berichtspflichten sollten sich an den wesentlichen Themen orientieren, die für die jeweiligen Unternehmen und ihre Geschäftsbereiche relevant sind. Ein Energieversorger wird z. B. andere Schwerpunkte setzen als ein Anbieter sozialer Dienstleistungen. Dies muss in den gesetzlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt werden.
- **Stärkung der Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat:** Nachhaltige Unternehmensführung und die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen hängen wesentlich von einer klaren Verantwortungszuweisung in den Leitungs- und Kontrollgremien ab. Es ist notwendig, dass sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung entwickeln und umsetzen – insbesondere in den Bereichen soziale und Governance-Aspekte. Dabei sollte jedoch zunächst der Fokus auf einer Bewusstseinsbildung (Awareness) innerhalb der Unternehmen liegen, um nachhaltiges Handeln strukturell zu verankern. Anstatt sofort mit hohen Sanktionen auf Verstöße zu reagieren, sind unterstützende Maßnahmen, Schulungen und klare Orientierungshilfen notwendig, um die Unternehmensleitungen schrittweise an ihre neuen Pflichten heranzuführen.
- **Einbindung aller relevanten Stakeholder:** Es ist von zentraler Bedeutung, dass bei der Entwicklung von Berichtsstandards die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer:innen, wie etwa Gewerkschaften und Betriebsräte, ebenso wie andere zivilgesellschaftliche Organisationen eingebunden werden. Die Umsetzung sozialer Nachhaltigkeitsstrategien setzt eine breite Akzeptanz und Mitgestaltung dieser Akteure voraus.
- **Gleichrangige Berücksichtigung sozialer Aspekte:** Die Nachhaltigkeitsberichterstattung darf sich nicht vordergründig auf Umwelt-Themen konzentrieren. Soziale Aspekte, wie faire Arbeitsbedingungen und die Einhaltung sozialer Standards entlang der gesamten Wertschöpfungskette, sind gleichrangig zu behandeln. Der VÖWG regt an, insbesondere die Mitwirkung und Informationsrechte von Betriebsräten zu stärken. Diese Rechte sollten auch bei freiwilligen Berichterstattungen während der Übergangsfrist umfassend gewahrt werden.

Fazit & Rückfragehinweis

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) möchte sich an dieser Stelle noch einmal für die Möglichkeit bedanken, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) Stellung zu nehmen. Der VÖWG unterstützt das Ziel des Gesetzes, die Transparenz und Nachhaltigkeit in der Berichterstattung zu stärken. Gleichzeitig möchte der Verband zusammenfassend auf zentrale Anliegen und Herausforderungen seiner Mitgliedsunternehmen hinweisen:

- **Klarstellungen und Übergangsregelungen** im Unternehmensgesetzbuch sind notwendig, um kurzfristige Umstellungen in der Rechnungslegung und Dokumentation zu vermeiden (s. Seite 2).
- **Praxistaugliche Anforderungen** an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Prüfung, wie die schrittweise Einführung des Taggings und die Schaffung einer nationalen Anlaufstelle, sollten die praktische Umsetzung erleichtern (s. Seite 3).
- **Ein angemessener Sanktionsrahmen** ist erforderlich, um eine existenzbedrohende Belastung von Unternehmen zu verhindern. Eine Harmonisierung der Fristen für Berichte würde zudem die Integration in bestehende Prozesse verbessern (s. Seite 3-4).
- **Ausgewogene Balance ökologischer, sozialer und Governance-Themen:** Die Berichtspflichten sollten stärker an die spezifischen Geschäftsbereiche und relevanten KPIs der Unternehmen angepasst werden. Es ist notwendig, dass unterschiedliche Unternehmen der Daseinsvorsorge nicht pauschal denselben Berichtsanforderungen unterliegen, sondern dass branchenspezifische Unterschiede angemessen berücksichtigt werden (s. Seite 4).

Speziell für Unternehmen der Daseinsvorsorge, gemeinnützige Organisationen, Nonprofit-Akteure und Unternehmen der Sozialwirtschaft sind die durch das NaBeG entstehenden Berichts- und Dokumentationspflichten mit einem hohen administrativen und finanziellen Aufwand verbunden. Wir appellieren daher an die politischen Entscheidungsträger, die besonderen Rahmenbedingungen dieser Akteure zu berücksichtigen und dringend notwendige Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung umzusetzen. Dies ist entscheidend, um sicherzustellen, dass diese Organisationen ihre wesentlichen Aufgaben für die Gesellschaft weiterhin effizient und nachhaltig erfüllen können.

Der VÖWG steht für weiterführende Gespräche und Rückfragen jederzeit zur Verfügung und freut sich darauf, gemeinsam mit den relevanten Stakeholdern an einer praxistauglichen Umsetzung des NaBeG zu arbeiten.

Inhaltliche Verantwortung

Jeremias Jobst, MA MSc (WU)

Teamleitung Wirtschaftspolitik

+43-1-4082204 – 26

jeremias.jobst@voewg.at